

## **Kernposition der BMW AG zur Revision der Europäischen Betriebsräte (EBR)-Richtlinie**

### **Aktueller politischer Status.**

Am 24. Januar 2024 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Revision der EBR-Richtlinie veröffentlicht. Die Kommission schlägt darin weitreichende Änderungen der bestehenden Richtlinie (2009/38/EC) über Europäische Betriebsräte vor. Im April 2024 stimmte der Beschäftigungsausschuss (EMPL-Ausschuss) des Europäischen Parlaments (EP) über seinen finalen Bericht zur Revision der Richtlinie ab. Dort werden noch weitergehende Anpassungen der Richtlinie gefordert. Zu einer Plenumsabstimmung zum Bericht kam es vor Ende der Legislaturperiode nicht mehr, weswegen derzeit offen ist, ob das EP in der kommenden Legislaturperiode die Initiative wieder aufgreift. Dessen ungeachtet laufen in der Rats-Arbeitsgruppe die Verhandlungen zu einer Ratsposition weiter.

### **Hintergrund.**

Europäische Betriebsräte (EBR) vertreten die europäischen Beschäftigten in multinationalen Unternehmen und werden entweder auf Initiative der Beschäftigten oder der zentralen Unternehmensleitung eingerichtet. EBR werden zu länderübergreifenden Angelegenheiten konsultiert, d. h. zu Fragen, die Beschäftigte in einem gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen insgesamt oder in mindestens zwei EU-/EWR-Ländern betreffen, beispielsweise zu Unternehmensumstrukturierungen. Die EBR ergänzen daher die Arbeit der nationalen Arbeitnehmervertretungen.

Derzeit gibt es rund 1000 Unternehmen, die einen EBR kraft Vereinbarung errichtet haben. Etwa ein Drittel dieser Gremien fallen derzeit unter den Bestandsschutz. Sie wurden bereits vor der Verabschiedung der Richtlinie eingesetzt und haben einen individuellen Zuschnitt. Jedes Jahr werden etwa 20 neue EBR eingerichtet. Bislang verfügen weniger als ein Drittel der 4000 Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen, über einen EBR.

### **Herausforderung.**

Künftig soll es nach dem Vorschlag der EU-Kommission reichen, wenn (nur) mindestens 100 Arbeitnehmer oder ihre Vertreter in mindestens zwei Betrieben oder Firmen aus mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten eine Neuverhandlung des Gremiums fordern, z.B. von kleinen Vertriebseinheiten wie Malta oder Luxemburg. Dann wären auch bewährte bestehende Formate hinfällig und müssten mit erheblichem administrativem Aufwand neu verhandelt werden. Der EMPL-Ausschuss geht noch darüber hinaus und fordert im Kern sogar eine automatische Abschaffung des Bestandsschutzes ohne Quorum oder Antrag.

Die Herausforderungen der Transformation beschäftigen uns bei BMW jeden Tag. Wir nutzen sie als Chance, um Veränderungen aktiv zu gestalten und unser Unternehmen zukunftssicher aufzustellen. Das gelingt nur im gemeinsamen Dialog mit den Beschäftigten. Hierfür haben wir bereits geeignete und erprobte Strukturen in unserem EBR-Gremium definiert – wir sind damit sogar Vorreiter für die

**Firma**  
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft  
**Postanschrift** BMW AG  
80788 München  
**Hausanschrift** Petuelring 130  
**Hausanschrift** Forschungs- und  
Innovationszentrum (FIZ)  
Knorrstraße 147  
**Telefon** Zentrale +49 89 382-0  
**Fax** +49 89 382-70-25858  
**Internet** www.bmwgroup.com

**Bankkonto**  
Deutsche Bank  
**IBAN**  
DE05 7007 0010 0152 6946 00  
**SWIFT(BIC)**  
DEUTDE33  
**USt-IdNr.**  
DE 1292 73398  
**Steuernummer** 143/301/01130  
**Sitz und Registergericht**  
München HRB 42243

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
Norbert Reithofer  
**Vorstand**  
Oliver Zipse  
(Vorsitzender)  
Jochen Goller  
Ilka Horstmeier  
Walter Mertl  
Milan Nedeljković  
Joachim Post  
Frank Weber

Europäische Sozialpartnerschaft. Langwierige Neuverhandlungen in allen EU-Mitgliedsstaaten zu neuen Vereinbarungen, Wahlverfahren und Prozessen für unser EBR-Gremium wären aus unserer Sicht dafür derzeit die falsche Priorität.

**Daher sollte der Bestandsschutz für existierende EBR-Gremien uneingeschränkt beibehalten werden.**

### **BMW Positionen**

- **BMW Vereinbarungen werden kontinuierlich angepasst:** Wir unterstützen die Intention der EU-Kommission, verstärkt die Beschäftigten in der Transformation einzubinden und mitzunehmen. Wir leben dieses Konzept selbstverständlich auch mit unserem eigenen EURO-Betriebsrat seit 1995 erfolgreich. Unsere Vereinbarung ist damit seit fast 30 Jahre erprobt und wird zudem entsprechend aktueller Bedürfnisse angepasst. So ermöglicht das Gremium einen lebendigen Austausch und gewährleistet effektive Unterrichts- und Anhörungsverfahren.
- **Fokus für BMW liegt auf der Produktion:** Gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretungen haben wir eine Konstruktion aufgesetzt, die unseren Unternehmenskern – die Produktion und die dort Beschäftigten – in den Mittelpunkt stellt. Der BMW EURO-Betriebsrat ist ein Informations- und kein Beschlussgremium und ermöglicht damit einen vertrauensvollen Austausch. Er bildet in der personellen Zusammensetzung die Belegschaften der bedeutenden Werkstandorte ab und ermöglicht unkompliziert auch die Teilnahme von Vertretern aus weiteren weltweiten internationalen Produktionsstätten.
- **Themen werden entsprechend lokaler Bedarfe gesetzt:** In vielen weiteren europäischen Ländern befinden sich keine Werkstandorte, sondern Landesvertriebs- und Finanzgesellschaften. Dort stehen nicht Produktionsfragen sondern andere Themen im Vordergrund, beispielsweise neue Strukturen unseres Vertriebsmodells. Kern unseres erfolgreichen Konzepts ist es, zu relevanten Themen bei Bedarf, zum passenden Zeitpunkt und in einem passenden Setting vor Ort in Kontakt zu kommen. Dieser Weg ist für uns effizienter und erreicht die Betroffenen direkter als eine Institutionalisierung über den EBR.

### **Alternativer Lösungsvorschlag**

Aus unserer Sicht sollte der Bestandsschutz weiter uneingeschränkt beibehalten werden. Zumindest sollte aber das **Quorum**, mit dem Neuverhandlungen erreicht werden können, deutlich erhöht werden, auch um auszuschließen, dass sich eine Minderheit gegen die Interessen der Mehrheit der Beschäftigten durchsetzt. Alternativ könnte die Entscheidung über die Aufnahme von Verhandlungen, um Altvereinbarungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu bringen, zumindest ausschließlich von der **zentralen Unternehmensleitung bzw. dem Gesamtbetriebsrat** getroffen werden.